

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, Text.

Studienordnung

für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschlussprüfung Erste Juristische Prüfung

an der Universität Regensburg

Vom 28. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit; Umfang
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Studienplan
- § 8 Ordnungsgemäßes Studium
- § 9 Benotung
- § 10 Studienberatung

Zweiter Teil - Das Studium der Pflichtfächer

I. Grundphase

- § 11 Vorlesungen
- § 12 Konversationsübungen
- § 13 Übungen für Anfänger
- § 14 Jahresturnus

II. Mittelphase

- § 15 Vorlesungen
- § 16 Konversationsübungen
- § 17 Zwischenrepetitorium
- § 18 Übungen für Fortgeschrittene
- § 19 Jahresturnus

III. Wiederholungsphase

- § 20 Examensrepetitorium
- § 21 Examensklausurenkurs

Dritter Teil - Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

- § 22 Grundlagenfächer
- § 23 Fremdsprachen
- § 24 Schlüsselqualifikationen
- § 25 Justiz-, verwaltungs- und anwaltsorientierte Juristenausbildung

Vierter Teil - Das Schwerpunktbereichsstudium

- § 26 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 27 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 28 Seminare
- § 29 Schwerpunktbereichsstudienpläne

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Zusatzausbildungen
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiengang

1Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Erste Juristische Prüfung" an. 2Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), der Ausbildungs-

und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. S. 758), der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für Studierende des Studienganges Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg vom ... sowie der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 3. August 2000 (KWMBI. II S. 1163), geändert durch Satzung vom 11. August 2003 (KWMBI II S. ...).

§ 2 Studienziel

(1) 1Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. 2Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. 3Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) 1Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. 2Sie besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung). 3Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. 4Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für Studierende des Studienganges Rechtswissenschaft abgenommen.

§ 3 Studienbeginn

1Das Studium wird regelmäßig zum Wintersemester aufgenommen. 2Es kann auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit; Umfang

(1) 1Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung). 2Die Mindeststudienzeit beträgt sieben Semester (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO). 3Diese Zeit kann

unterschriften werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

(2) 1Das Studium umfasst höchstens 170 Semesterwochenstunden. 2Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 5 Studieninhalte

(1) 1Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. 2Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.

(2) Ferienpraktika sind nach Maßgabe von § 25 JAPO zu absolvieren.

(3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung frei gestalten (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Kolloquien, Seminare, Repetitorien und Klausurenkurse.

(2) Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung.

(3) 1In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. 2Jede Übung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden. 3Übungen können in Vorlesungen integriert werden.

(4) 1Konversationsübungen sind vorlesungsbegleitende Kleingruppenveranstaltungen. 2Sie bereiten insbesondere auf die Übungen vor. 3Jede Konversationsübung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(5) 1Kolloquien sind selbständige Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken vermittelt und die Anwendung des erlernten Wissens eingeübt werden. 2Kolloquien dienen insbesondere auch der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen. 3Im Schwerpunktbereichstudium bereiten Kolloquien insbesondere auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor.

(6) 1In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. 2Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand.

(7) In Repetitorien wird der Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen wiederholt.

(8) In Klausurenkursen wird die juristische Falllösungstechnik anhand von Fällen eingeübt.

§ 7 Studienplan

1Der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät stellt einen Studienplan auf, der den Vorgaben der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung entspricht. 2Der Studienplan hat für die Studierenden empfehlenden Charakter. 3Er stellt die Grundlage für die Lehrplanung der Juristischen Fakultät dar. 4Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

1Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung entspricht. 2Der Studienplan (§ 7) dient als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 9 Benotung

(1) 1Die in dieser Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise führen die Noten der erbrachten Leistung oder Teilleistungen auf. 2Die Benotung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung . 3Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wird.

(2) 1Die Noten vergibt der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. 2Bei schriftlichen Leistungen kann er sich durch Korrekturkräfte unterstützen lassen.

(3) 1Versucht jemand, eine Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Leistung vom Leiter der Veranstaltung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. 2Das gilt auch beim Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung, sofern

der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) 1Über Remonstrationen gegen die Bewertung entscheidet der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. 2Er kann eine Remonstrationsfrist setzen und die schriftliche Begründung von Remonstrationen verlangen.

§ 10 Studienberatung

(1) 1Für Studienanfänger wird eine Fachstudienberatung jeweils von einem Professor angeboten, der die Studienanfänger unterrichtet. 2Außerdem stehen die Leiter der vorlesungsbegleitenden Konversationsübungen ihren Teilnehmern beratend zur Verfügung.

(2) Ein weiterer Professor der Fakultät bietet eine allgemeine Fachstudienberatung an.

(3) Die Studienberatung soll insbesondere dann besucht werden, wenn Teilleistungen in der Zwischenprüfung nicht bestanden werden.

Zweiter Teil - Das Studium der Pflichtfächer

I. Grundphase

§ 11 Vorlesungen

(1) 1Im Zivilrecht haben die Grundvorlesungen das Bürgerliche Recht mit den ersten beiden Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gegenstand. 2Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von 14 Semesterwochenstunden.

(2) 1Im Strafrecht haben die Grundvorlesungen den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zum Gegenstand. 2Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von fünf Semesterwochenstunden.

(3) 1Im Öffentlichen Recht haben die Grundvorlesungen das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union zum Gegenstand. 2Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

§ 12 Konversationsübungen

1Die Grundvorlesungen werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) durch Konversationsübungen ergänzt. 2Im Zivilrecht werden mindestens zwei Grundvorlesungen, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine Grundvorlesung durch Konversationsübungen ergänzt.

§ 13 Übungen für Anfänger

(1) 1Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentlichen Recht. 2Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. 3Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis erteilt.

(2) 1Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). 2Der Übungsleiter legt die Bearbeitungszeit fest. 3Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen. 4Eine Ferienhausarbeit zählt für die Übung des vorangehenden Semesters oder, wenn im vorangehenden Semester keine Klausur bestanden wurde, für die Übung des nachfolgenden Semesters. 5Wird auch in diesem Semester keine Klausur bestanden, kann die Hausarbeit auf die Übung des darauffolgenden Semesters übertragen werden. 6Im Falle der längerfristigen Erkrankung kann der Dekan die Hausarbeit ausnahmsweise höchstens ein weiteres Semester übertragen.

(3) 1In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. 2Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. 3Sie soll vom Übungsleiter zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. 4Übungsklausuren können nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft zugleich als Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten werden.

(4) 1Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) in ein oder zwei Grundvorlesungen integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. 2Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der Grundvorlesungen in dem jeweiligen Fachgebiet nach § 11 um 2 Semesterwochenstunden.

(5) 1Leistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. 2Wurden die Leistungen nicht an einer anderen deutschen juristischen Fakultät erbracht oder erscheint die Gleichwertigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet auf Antrag der Dekan.

§ 14 Jahresturnus

1Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. 2Die Übungen für Anfänger können in jedem Semester abgelegt werden.

II. Mittelphase

§ 15 Vorlesungen

(1) 1Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht sowie das Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand. 2Jedes Teilgebiet wird im Umfang von mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden gelehrt; der Gesamtumfang der Vorlesungen darf 22 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) 1Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand. 2Sie haben einen Gesamtumfang von regelmäßig acht Semesterwochenstunden.

(3) 1Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand. 2Sie haben einen Gesamtumfang von regelmäßig 12 Semesterwochenstunden.

§ 16 Konversationsübungen

Nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) können in der Mittelphase vorlesungsbegleitende Konversationsübung angeboten werden.

§ 17 Zwischenrepetitorium

1Im Bürgerlichen Recht wird eine Vertiefungsveranstaltung im Umfang von 3 Semesterwochenstunden angeboten. 2Im Allgemeinen Verwaltungsrecht wird eine Vertiefungsveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden angeboten.

§ 18 Übungen für Fortgeschrittene

(1) 1Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. 2Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht. 3Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. 4Sie soll vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(2) 1Im Zivilrecht weist der Studienplan (§ 7) mindestens fünf Sachgebiete nach § 15 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. 2Die Übung ist bestanden,

wenn in drei verschiedenen Sachgebieten Klausuren bestanden sind.

(3) 1Im Strafrecht weist der Studienplan zwei Vorlesungen aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. 2Die Übung ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.

(4) 1Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens drei Sachgebiete nach § 15 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. 2Die Übung ist bestanden, wenn in zwei verschiedenen Sachgebieten Klausuren bestanden sind.

(5) 1Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. 2Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf frühestens in demjenigen Semester abgelegt werden, das auf das Semester folgt, in dem die jeweilige Übung für Anfänger abgeschlossen worden ist. 3Diese Voraussetzung muss bei der Teilnahme an jeder der Vorlesungsabschlussklausuren in der Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden.

(6) 1Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO entscheidet der Dekan. 2An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen erkennt der Dekan auf Antrag als Übungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 an, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 19 Jahresturnus

Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten.

III. Wiederholungsphase

§ 20 Examensrepetitorium

(1) 1Das Examensrepetitorium (UniRep) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. 2Es ist auf ein Jahr angelegt. 3Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

(2) 1Das Examensrepetitorium wird während der Vorlesungszeit regelmäßig mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Zivilrecht, 6 Semesterwochenstunden im Strafrecht und 8 Semesterwochenstunden im Öffentlichen Recht angeboten. 2Es wird durch Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit ergänzt.

§ 21 Examensklausurenkurs

1Der Examensklausurenkurs bereitet anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. 2Er ist auf drei Semester angelegt. 3Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

Dritter Teil - Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

§ 22 Grundlagenfächer

(1) 1Zu den Grundlagenfächern werden in der Grundphase des Studiums gesonderte Vorlesungen angeboten. Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät namentlich sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte. 2In den Grundlagenfächern werden nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft Vorlesungsabschlussklausuren als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten.

(2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

§ 23 Fremdsprachen

(1) Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an.

(2) 1Es können rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen angeboten werden. 2Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) 1Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt. 2Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene, ergänzende Lehrveranstaltungen außerhalb des Pflichtlehrangebots.

(4) 1Der Leiter der Veranstaltung entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. 2Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Juristischen Fakultät durchgeführt werden, kann die Leistungsbewertung von Satz 1 sowie von § 9 abweichen.

(5) 1Über die Anerkennung von Nachweisen oder Vorkenntnissen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag der Dekan. 2An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 24 Schlüsselqualifikationen

(1) Zu den Schlüsselqualifikationen gehören Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre sowie der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.

(3) 1Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums mindestens zwei besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besuchen. 2Dazu zählen auch der Besuch wirtschaftswissenschaftlicher Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 25 Justiz-, verwaltungs- und anwaltsorientierte Juristenausbildung

(1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.

(2) 1Die Juristische Fakultät bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. 2Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

Vierter Teil - Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 26 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Die Juristische Fakultät bietet die in § 4 der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung beschriebenen Schwerpunkte an.

(2) 1Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. 2Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. 3Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.

§ 27 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) 1Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden. 2Es gliedert sich in Vorlesungen (sechs bis acht Semesterwochenstunden), Kolloquien (vier bis sechs Semesterwochenstunden) und zwei Seminare (vier Semesterwochenstunden). 3Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.

(2) 1Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. 2Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

§ 28 Seminare

(1) 1Die Seminarleistung umfasst vorbehaltlich Abs. 3 eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. 2Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. 3Beantragt ein Seminarteilnehmer in demselben Semester die Zulassung zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und teilt er dies dem Seminarleiter mit, hat der Seminarleiter den Leistungsnachweis bis zum Ende der Vorlesungszeit auszustellen. 4Erfolgt die Mitteilung nach Satz 3 weniger als vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, hat der Seminarleiter den Leistungsnachweis innerhalb von vier Wochen auszustellen.

(2) Es wird empfohlen, das erste Seminar im sechsten Fachsemester zu besuchen.

(3) 1Das zweite Seminar, das nach § 3 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden wird, findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der Arbeit folgt. 2Seminarleistung ist ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

§ 29 Schwerpunktbereichsstudienpläne

Der Fachbereichsrat stellt für jeden Schwerpunktbereich einen Schwerpunktbereichsstudienplan auf. § 7 gilt entsprechend.

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Zusatzausbildungen

(1) 1Die Juristische Fakultät bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung "Unternehmenssanierung" an. 2Sie wird durch die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBI. II S. 411) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) 1Die Juristische Fakultät bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. 2Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) 1Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Sie gilt für alle Studierenden, die zum Prüfungstermin 2007/1 oder später erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. 3Der dieser Studienordnung angepasste Studienplan wird so in Kraft gesetzt, dass Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2003 oder später aufgenommen haben oder aufnehmen bei planmäßigem Studium nach neuem Recht unterrichtet werden. 4Für Studierende, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, bleibt es bei planmäßigem Studium beim bisherigen Studienplan. 5Schwerpunktbereichsveranstaltungen werden ab dem Sommersemester 2005 angeboten. 6Seminare nach § 28 werden erstmals im Sommersemester 2006 angeboten. 7Soweit die Umstellung auf den neuen Studienplan weitere Übergangsregelungen erforderlich macht, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung an der Universität Regensburg vom 13.10.1995 (KWMBI II 1996 S. 172) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 endgültig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. November 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 12.11.2004 Nr. I 124-22/5724, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.02.2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/48 265).

Regensburg, den 28. Februar 2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2005 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2005.

[Webmaster](#), zuletzt geändert 02.03.2005